

## N<sup>o</sup>. 90. Bekanntmachung,

die anderweite Anleihe der Stadt Leipzig betreffend;

vom 12. Juni 1868.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Leipzig, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter, beschlossenen anderweiten Anleihe von  
einer Million Thaler

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig zurückzuzahlenden, bis dahin mit Vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe der von dem Stadtrathe zu erlassenden, den Anleiheplan nachweisenden öffentlichen Bekanntmachung, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12. Juni 1868.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Forberg.

## N<sup>o</sup>. 91. Gesetz,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861  
betreffend;

vom 23. Juni 1868.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Aus § 1 des Gewerbegesetzes (Seite 187 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) im vorletzten Absatze ist „der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten“ in Wegfall zu bringen.

Ferner wird bestimmt, daß die im § 1 des Gewerbegesetzes zwar im Allgemeinen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommenen Bergbau-, Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, sowie die im § 2 erwähnten Gewerbsunternehmungen des Staates, doch an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Bestimmungen des achten Abschnitts des Gewerbegesetzes auf dieselben Anwendung leiden sollen.